

Platz- und Badeordnung der Gemeinde Schacht-Audorf für die Badestelle am Dörpsee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schacht-Audorf vom **25. Mai 2020** die folgende Platz- und Badeordnung der Gemeinde Schacht-Audorf für die Badestelle am Dörpsee erlassen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherstellung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der gemeindeeigenen Badestelle am Dörpsee in Schacht-Audorf. Die Nutzer der Badestelle sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- (2) Sie ist für alle Besucher und Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle und dessen Einrichtung wird der Badegast zum Nutzer und erkennt die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtsperson/Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für die Badestelle, die Rettungsstation, die Liegewiesen, den Spielplatz und das Toilettenhäuschen am Dörpsee in Schacht-Audorf (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

§ 3 Badegäste und Verhalten

- (1) Die Benutzung der Badestelle und ihrer Anlagen ist kostenlos.
- (2) Das Schwimmen, die Benutzung der Badeinsel und der sonstigen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Nutzung der Badestelle im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen Beschränkungen ergeben.
- (4) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen müssen sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.

- (5) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (6) Kinder, die nicht sicher schwimmen können, dürfen die Badestelle und ihre Einrichtungen nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen benutzen. Sicher schwimmt, wer mindestens über das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze verfügt. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Eltern bzw. den verantwortlichen Erwachsenen.
- (7) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 4 Wasserrettungsdienst

- (1) Eine Badeaufsicht durch einen Wasserrettungsdienst findet in der Badesaison in der Regel nur in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr statt. Ist kein Wasserrettungsdienst vor Ort, erfolgt die Benutzung der Badestelle und ihrer Anlagen auf eigene Gefahr.
- (2) Den Anordnungen des Wasserrettungsdienstes ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können der Badestelle verwiesen werden. Darüber hinaus kann je nach Schwere des Verstoßes ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Bürgermeisterin oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen des Wasserrettungsdienstes sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Eiderkanal und der Gemeinde Schacht-Audorf ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Körperhygiene

Die Besucher der Badestelle haben das vorhandene Toilettenhäuschen zu benutzen. An der Badestelle ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 6 Tiere

Das Mitführen von Tieren zur Badestelle ist untersagt.

§ 7 Befahren der Badestelle

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Radfahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen - verboten. Ebenfalls ist das Anlegen an der Badestelle sowie an der Badeinsel und das Befahren des Bereichs zwischen der Badeinsel mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art verboten.

- (2) Fahrräder sind an den aufgestellten Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge. Über weitere Ausnahmen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Eiderkanal.

§ 8

Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen, Toilettenhäuschen, die Kinderspielgeräte sowie die Badeinsel sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung oder Zerstörung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Gemeinde Schacht-Audorf.
- (2) Beschädigungen sind der Gemeinde Schacht-Audorf unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verhalten an der Badestelle

- (1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- (2) Ausdrücklich verboten ist an der Badestelle:
 - a) der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel,
 - b) das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen, Papier, Zigarettenskippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - c) das Rauchen sowie das Entfachen eines offenen Feuers und das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art,
 - d) das Campen und Übernachten,
 - e) das Betreiben von Radios oder sonstigen Beschallungsanlagen,
 - f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
- (3) Die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf der Badestelle entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf der Badestelle entsorgt werden.

- (5) Im Bereich der Badestelle darf nicht geangelt werden.
- (6) Das Laufen auf den Badestegen ist verboten.
- (7) Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (8) Der Platz vor der Rettungsstation, die Rettungswagenzufahrt und der Zugang zu den Badestegen ist zu jeder Zeit freizuhalten.

§ 10 Verhalten im Badesee

- (1) Der für Nichtschwimmer vorgesehene Bereich darf nur von geübten Schwimmern verlassen werden. Dies gilt auch bei der Benutzung von Luftmatratzen und anderen Auftriebshilfen. Auftriebshilfen ersetzen nicht die Fähigkeit zu Schwimmen sowie die Aufsichtsverpflichtung der Eltern bzw. der verantwortlichen Erwachsenen.
- (2) Der für Nichtschwimmer vorgesehene Bereich ist abgegrenzt durch den quer zum Ufer verlaufenden Badesteg bzw. die entsprechenden Begrenzungsleinen.
- (3) Das Baden im Dörpsee ist nur innerhalb des durch Schwimmbojen gekennzeichneten Bereichs gestattet.
- (4) Im Bereich der Badeinsel, der Wasserrutsche und der Sprungbretter ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit anderer Badegäste gefährden könnte. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist zu wahren. Der Wasserbereich vor der Wasserrutsche und den Sprungbrettern ist nach dem Eintauchen unverzüglich zu verlassen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- (6) Das Springen von den Badestegen ist nur im Bereich der Sprungbretter erlaubt, ab dem die Wassertiefe 2,00 m beträgt. Das Springen über die Geländer ist verboten.
- (7) Den Anordnungen des Wasserrettungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten (vgl. § 4 Abs. 2).

§ 11 Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen der Badestelle zum Zweck der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Badestelle erfolgt immer auf eigene Gefahr; eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen, wenn sie nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einfacher Fahrlässigkeit, beruht.
- (2) Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Gemeinde Schacht-Audorf mitzuteilen.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Platz- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Platz- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen der Platz- und Badeordnung außer Kraft.

Schacht-Audorf, den

Beate Nielsen
(Bürgermeisterin)